



Garrel, 10.09.2019

Bekanntmachung zur Direktwahl am 01.12.2019
Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von
Wahlberechtigten als weitere Mitglieder der Wahlvorstände

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden die in der Gemeinde Garrel vertretenen Parteien und Wählergruppen gebeten, mir bis zum **22.09.2019** Wahlberechtigte als weitere Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen.

Ich weise darauf hin, dass nach § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Nach § 13 Abs. 3 NKWG darf die Übernahme eines Wahlehenamtes aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahres vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Sollten bis zum **22.09.2019** nicht genügend Vorschläge eingehen, werde ich die weiteren Mitglieder aus dem Kreis der Wahlberechtigten nach meinem Ermessen bestimmen.

In Vertretung

Focken